

**372. Expropriation.** A. Mit Zuschrift vom 11. Februar  
ersucht der Stadtrath Zürich um Genehmigung der Pläne über die  
Bauabtheilung II im Stadthausquartier mit den neuen Bau- und  
Niveaulinien am Stadthausquai und der Rappelergasse, sowie um  
Gestattung der Durchführung der Quartieranlage und der Anwendung  
des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten.

C  
z  
b  
d  
g

Die Baulinien an der Rappelergasse seien schon früher festgesetzt worden (14. April 1877); wegen des dort zu erstellenden Postgebäudes müsse nun aber die südliche um 4 m zurückgesetzt werden.

Auch die Baulinie am Stadthausquai längs des Fraumünsteramtes sei gegenüber den oberen Quartieren zurückgesetzt zum Zwecke bequemern Zuganges zum Postgebäude. Bezüglich des Baureglements behalte sich der Stadtrath vor, ein solches vorzulegen, wenn ausgemacht sei, wie viel Fläche die Eidgenossenschaft für die Post beanspruche und sich die maßgebenden Verhältnisse werden abgeklärt haben.

B. Diese Pläne sind am 24. Oktober 1889 vom großen Stadtrathe genehmigt worden, waren dann öffentlich ausgeschrieben (Amtsblatt Nr. 5 vom 17. Januar 1890) und es sind nach Erklärung der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen erfolgt.

C. Gegen die Quartieranlage und die projektirten Bau- und Niveaulinien ist in Rücksicht auf die öffentlichen Interessen nichts einzuwenden und es kann deshalb in Anwendung von § 66 der Bauordnung das Expropriationsverfahren für Bauabtheilung II durch Ausschreibung eines Expropriationsgesuches eingeleitet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentl. Arbeiten beschließt der Regierungsrath:

1. Die Pläne über die Bauabtheilung II im Stadthausquartier und die Bau- und Niveaulinien für die südliche Seite der Rappelergasse zwischen Stadthausquai und Fraumünsterstraße, sowie für den Stadthausquai längs des Fraumünsteramtes, werden genehmigt.

2. Die Akten nebst einem Exemplar der Pläne werden dem Statthalteramt Zürich zugestellt mit der Einladung, behufs Durchführung der Bauabtheilung II ein Expropriationsgesuch auszuschreiben.

3. Mittheilung an den Stadtrath Zürich, an das Statthalteramt Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.